

6. Wahlperiode

Antrag

**des Ausschusses für Verwaltungsreform
zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 6/4402**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gemeinden in der
Region Donau-Iller (Gemeindereformgesetz Donau-Iller)**

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Dem Gesetzentwurf — Drucksache 6/4402 — in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Verwaltungsreform zuzustimmen:

**Entwurf eines Gesetzes
zur Reform der Gemeinden in der Region Donau-Iller
(Gemeindereformgesetz Donau-Iller)**

Regierungsvorlage

Der Landtag hat am das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

§ 1

In der Region Donau-Iller werden die Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu geordnet.

Zweiter Abschnitt

Stadtkreis Ulm

§ 2

Die Gemeinden Donaustetten, Eggingen, Einsingen, Ermingen, Göggingen und Lehr des Alb-Donau-Kreises werden in die Stadt Ulm eingegliedert.

**Beschlüsse des Ausschusses
für Verwaltungsreform**

Der Landtag hat am das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

§ 1

Unverändert.

Zweiter Abschnitt

Stadtkreis Ulm

§ 2

Die Gemeinden Donaustetten, Einsingen, Ermingen, Göggingen und Lehr des Alb-Donau-Kreises werden in die Stadt Ulm eingegliedert.

Regierungsvorlage**Beschlüsse des Ausschusses
für Verwaltungsreform**

Dritter Abschnitt

Dritter Abschnitt

Alb-Donau-Kreis

Alb-Donau-Kreis

§ 3

§ 3

Verwaltungsraum Blaubeuren

(1) Aus der Stadt Blaubeuren sowie den Gemeinden Beiningen, Pappelau, Seißen und Weiler wird die neue Gemeinde Blaubeuren gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

Unverändert.

(2) Die neue Stadt Blaubeuren erfüllt für die Gemeinde Berghülen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 4

§ 4

Verwaltungsraum Blaustein

Aus den Gemeinden Arnegg, Bermaringen, Blaustein, Herrlingen und Wipplingen wird die neue Gemeinde Blaustein gebildet.

Unverändert.

§ 5

§ 5

Verwaltungsraum Dietenheim

(1) Aus den Gemeinden Oberbalzheim und Unterbalzheim wird die neue Gemeinde Balzheim gebildet.

Unverändert.

(2) Die Stadt Dietenheim erfüllt für die neue Gemeinde Balzheim und die Gemeinde Illerrieden die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 6

§ 6

Verwaltungsraum Dornstadt

(1) Aus den Gemeinden Dornstadt, Scharenstetten, Temmenhausen und Tomerdingen wird die neue Gemeinde Dornstadt gebildet.

Unverändert.

(2) Die neue Gemeinde Dornstadt erfüllt für die Gemeinden Beimerstetten und Westerstetten die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 7

§ 7

*Verwaltungsraum Ehingen**Verwaltungsraum Ehingen (Donau)*

(1) Aus den Gemeinden Ersingen, Oberdischingen und Rißtissen wird die neue Gemeinde Oberdischingen gebildet.

(1) Die Gemeinde Rißtissen wird in die Stadt Ehingen (Donau) eingegliedert.

(2) Die neue Gemeinde Oberdischingen wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Ehingen (Donau) und den Gemeinden Griesingen und Öpfingen beteiligt.

(2) Die Gemeinden Allmendingen, Altheim und Oberdischingen werden an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Ehingen (Donau) und den Gemeinden Griesingen und Öpfingen beteiligt.

Regierungsvorlage

§ 8

Verwaltungsraum Erbach

Aus den Gemeinden Bach, Dellmensingen, Donaurieden und Erbach wird die neue Gemeinde Erbach gebildet.

§ 9

Verwaltungsraum Laichingen

(1) Aus den Gemeinden Machtolsheim und Merklingen wird die neue Gemeinde Merklingen gebildet.

(2) Es werden eingegliedert

1. die Gemeinde Feldstetten in die Stadt Laichingen,
2. die Gemeinde Oppingen in die Gemeinde Nellingen.

(3) Aus der Stadt Laichingen, der neuen Gemeinde Merklingen sowie den Gemeinden Heroldstatt, Nellingen und Westerheim wird der Gemeindeverwaltungsverband Laichingen mit Sitz in Laichingen gebildet.

§ 10

Verwaltungsraum Lonsee

(1) Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Amstetten, Reutti und Schalkstetten die neue Gemeinde Amstetten,
2. aus den Gemeinden Lonsee, Radelstetten und Urspring die neue Gemeinde Lonsee.

(2) Aus den neuen Gemeinden Amstetten und Lonsee wird der Gemeindeverwaltungsverband Lonsee mit Sitz in Lonsee gebildet.

§ 11

Verwaltungsraum Munderkingen

Die Gemeinde Rottenacker wird Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen.

§ 12

Verwaltungsraum Schelklingen

Aus der Stadt Schelklingen sowie den Gemeinden Gundershofen, Schmiechen und Sondernach wird die neue Gemeinde Schelklingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

**Beschlüsse des Ausschusses
für Verwaltungsreform**

§ 8

Verwaltungsraum Erbach

Aus den Gemeinden Bach, Dellmensingen, Donaurieden, Erbach und Ersingen wird die neue Gemeinde Erbach gebildet.

§ 9

Verwaltungsraum Laichingen

(1) Aus der Stadt Laichingen sowie den Gemeinden Feldstetten und Machtolsheim wird die neue Gemeinde Laichingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Gemeinde Oppingen wird in die Gemeinde Nellingen eingegliedert.

(3) Aus der neuen Stadt Laichingen sowie den Gemeinden Heroldstatt, Merklingen, Nellingen und Westerheim wird der Gemeindeverwaltungsverband Laichingen mit Sitz in Laichingen gebildet.

§ 10

Unverändert.

§ 11

Unverändert.

§ 12

Unverändert.

Regierungsvorlage

Vierter Abschnitt

Landkreis Biberach

§ 13

Verwaltungsraum Bad Schussenried

(1) Aus den Gemeinden Ingoldingen, Winterstettendorf und Winterstettenstadt wird die neue Gemeinde Ingoldingen gebildet.

(2) Die Stadt Bad Schussenried erfüllt für die neue Gemeinde Ingoldingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 14

Verwaltungsraum Biberach

(1) Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Attenweiler, Oggelsbeuren und Rupertshofen die neue Gemeinde Attenweiler,
2. aus den Gemeinden Eberhardzell, Füramoos und Oberessendorf die neue Gemeinde Eberhardzell,
3. aus den Gemeinden Hochdorf, Schweinhäusen und Unteresendorf die neue Gemeinde Hochdorf,
4. aus den Gemeinden Äpfingen, Laupertshausen, Maselheim und Sulmingen die neue Gemeinde Maselheim.

(2) Es werden eingegliedert

1. die Gemeinde Mettenberg in die Stadt Biberach an der Riß,
2. die Gemeinde Höfen in die Gemeinde Warthausen.

(3) Die Stadt Biberach an der Riß erfüllt für die neuen Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf und Maselheim sowie die Gemeinden Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 15

Verwaltungsraum Illertal

(1) Aus den Gemeinden Kirchdorf an der Iller und Oberopfingen wird die neue Gemeinde Kirchdorf an der Iller gebildet.

(2) Aus der neuen Gemeinde Kirchdorf an der Iller sowie den Gemeinden Berkheim, Dettlingen an der Iller, Erolzheim und Kirchberg an der Iller wird der Gemeindeverwaltungsverband Illertal mit Sitz in Erolzheim gebildet.

**Beschlüsse des Ausschusses
für Verwaltungsreform**

Vierter Abschnitt

Landkreis Biberach

§ 13

Unverändert.

§ 14

Verwaltungsraum Biberach an der Riß

(1) Unverändert.

(2) Die Gemeinde Mettenberg wird in die Stadt Biberach an der Riß eingegliedert.

(3) Unverändert.

§ 15

Unverändert.

Regierungsvorlage

§ 16

Verwaltungsraum Laupheim

- (1) Es werden gebildet
1. aus den Gemeinden Achstetten und Stetten die neue Gemeinde Achstetten,
 2. aus den Gemeinden Baltringen, Mietingen und Walpertshofen die neue Gemeinde Mietingen.
- (2) Die Gemeinde Obersulmetingen wird in die Stadt Laupheim eingegliedert.
- (3) Die Stadt Laupheim erfüllt für die neuen Gemeinden Achstetten und Mietingen sowie die Gemeinde Burgrieden die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 17

Verwaltungsraum Ochsenhausen

- (1) Es werden gebildet
1. aus den Gemeinden Gutenzell und Hürbel die neue Gemeinde Gutenzell,
 2. aus der Stadt Ochsenhausen sowie den Gemeinden Erlenmoos und Mittelbuch die neue Gemeinde Ochsenhausen; sie führt die Bezeichnung „Stadt“,
 3. aus den Gemeinden Bellamont, Rottum und Steinhausen an der Rottum die neue Gemeinde Steinhausen an der Rottum.
- (2) Die neue Stadt Ochsenhausen erfüllt für die neuen Gemeinden Gutenzell und Steinhausen an der Rottum die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 18

Verwaltungsraum Riedlingen

- (1) Es werden gebildet
1. aus den Gemeinden Altheim, Heiligkreuztal und Waldhausen die neue Gemeinde Altheim,
 2. aus den Gemeinden Dürmentingen, Hailtingen und Heudorf am Bussen die neue Gemeinde Dürmentingen,
 3. aus den Gemeinden Binzwangen, Erisdorf und Ertingen die neue Gemeinde Ertingen,
 4. aus den Gemeinden Andelfingen, Billafingen, Dürrenwaldstetten, Emerfeld, Friedingen, Ittenhausen, Langenenslingen und Wilflingen die neue Gemeinde Langenenslingen,

**Beschlüsse des Ausschusses
für Verwaltungsreform**

§ 16

Unverändert.

§ 17

Verwaltungsraum Ochsenhausen

- (1) Es werden gebildet
1. aus den Gemeinden Gutenzell und Hürbel die Gemeinde Gutenzell,
 2. aus den Gemeinden Bellamont, Rottum und Steinhausen an der Rottum die neue Gemeinde Steinhausen an der Rottum.
- (2) Die Gemeinde Mittelbuch wird in die Stadt Ochsenhausen eingegliedert.
- (3) Die Stadt Ochsenhausen erfüllt für die neuen Gemeinden Gutenzell und Steinhausen an der Rottum sowie die Gemeinde Erlenmoos die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 18

Verwaltungsraum Riedlingen

- (1) Es werden gebildet
1. aus den Gemeinden Dürmentingen, Hailtingen und Heudorf am Bussen die neue Gemeinde Dürmentingen,
 2. aus den Gemeinden Binzwangen, Erisdorf und Ertingen die neue Gemeinde Ertingen,
 3. aus den Gemeinden Andelfingen, Billafingen, Dürrenwaldstetten, Emerfeld, Friedingen, Illenhausen, Langenenslingen und Wilflingen die neue Gemeinde Langenenslingen,

Regierungsvorlage

5. aus den Gemeinden Dietelhofen, Göffingen, Möhringen, Uigendorf und Unlingen die neue Gemeinde Unlingen,

6. aus den Gemeinden Dietershausen, Dieterskirch, Oberwachingen, Offingen und Uttenweiler die neue Gemeinde Uttenweiler.

(2) Die Gemeinden Bechingen, Grünigen, Pflummern, Zell und Zwiefaltendorf werden in die Stadt Riedlingen eingegliedert.

(3) Die Stadt Riedlingen erfüllt für die neuen Gemeinden Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen und Uttenweiler die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 19

Verwaltungsraum Rot

(1) Aus den Gemeinden Ellwangen, Haslach und Rot an der Rot wird die neue Gemeinde Rot an der Rot gebildet.

(2) Aus der neuen Gemeinde Rot an der Rot und der Gemeinde Tannheim wird der Gemeindeverwaltungsverband Rot mit Sitz in Rot an der Rot gebildet.

§ 20

Verwaltungsraum Schemmerhofen

Aus den Gemeinden Alberweiler, Altheim, Abmannshardt, Ingerkingen und Schemmerhofen wird die neue Gemeinde Schemmerhofen gebildet.

§ 21

Verwaltungsraum Schwendi

(1) Aus den Gemeinden Bußmannshausen, Orsenhausen und Schwendi wird die neue Gemeinde Schwendi gebildet.

(2) Die neue Gemeinde Schwendi erfüllt für die Gemeinde Wain die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

Fünfter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 22

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaften, die am 1. Juli 1975 in Kraft treten.

Stuttgart, den

Die Regierung
des Landes Baden-Württemberg:

**Beschlüsse des Ausschusses
für Verwaltungsreform**

4. aus den Gemeinden Dietershausen, Dieterskirch, Oberwachingen, Offingen und Uttenweiler die neue Gemeinde Uttenweiler.

(2) Unverändert.

(3) Die Stadt Riedlingen erfüllt für die neuen Gemeinden Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen und Uttenweiler sowie die Gemeinden Altheim und Unlingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 19

Verwaltungsraum Rot an der Rot

(1) Unverändert.

(2) Aus der neuen Gemeinde Rot an der Rot und der Gemeinde Tannheim wird der Gemeindeverwaltungsverband Rot an der Rot mit Sitz in Rot an der Rot gebildet.

§ 20

Unverändert.

§ 21

Unverändert.

Fünfter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 22

Unverändert.

Stuttgart, den

Die Regierung
des Landes Baden-Württemberg:

II.

Die zum Gemeindereformgesetz Donau-Iller eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Der Berichterstatter:
Dick

Der Vorsitzende:
Gomeringer